

IV. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41) – beide Gesetze in der z. Zt. geltenden Fassung –, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgenden IV. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau beschlossen.:

I.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 66 EURO |
| 2. | Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen | 132 EURO |
| 3. | Musikautomaten | 15 EURO |
| 4. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 550 EURO |
| 5. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten (Unterhaltungsautomaten) in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 25 EURO |
| 6. | sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten (Unterhaltungsautomaten) in Spielhallen | 50 EURO |

Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze 1. oder 2.“

II.

Dieser IV. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Katlenburg-Lindau, den 17. Juni 2010

Gemeinde Katlenburg-Lindau



Uwe Ahrens
Bürgermeister